



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-62

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Vernehmung von

Herrn Dr. Rolf Möhlenbrock

als Zeugen.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesministerium der Finanzen bzw. in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB